

dieser in telephonischer Verbindung stehenden Bezirks-
polizeiwachen — Wiesenstraße 44, Sonnenstraße 27,
Elisenstraße 1, Bergstraße 15, Kaiserstraße 1, Anna-
bergerstraße 245, Bahnhof — gerichtet werden.

Zugleich wird darauf hingewiesen, daß die ge-
nannten sechs Polizeiwachen Feuermeldestellen
sind und daß bei denselben (außer bei der Bahn-
hofswache)

Waagen und Gewichte bis zu 10 Kilo-
gramm, deren Benutzung zum Nachwiegen
von Gegenständen, z. B. von Brod oder
Butter, Jedem ohne Wiegegebühr freisteht,
die zur Absperrung der städtischen Wasser-
leitung in besonders dringlichen Fällen
erforderlichen Schlüssel,
je ein Siechkorb,

das zur Anlegung von Nothverbänden er-
forderliche Verbandzeug

verwahrt werden, meist auch Schutzmänner zu er-
langen sein werden, welche in der Anlegung von
Nothverbänden und in der nächsten Hilfeleistung
bei körperlichen Verletzungen unterrichtet worden sind,
sowie an den Gebäuden, in welchen sich die Polizei-
bezirkswachen befinden, Aushängetafeln mit den
vom Königlich meteorologischen Institut hier täglich
zur Veröffentlichung gelangenden Witterungsberich-
ten angebracht sind. Bef. v. 17. Juli 1885.
(Tagebl. Nr. 172 v. 19. Juli 1885.)

187c. Das Polizeiamt hat zur öffentlichen
Kenntniß gebracht, daß die auf Posten, Patrouille
oder Schankhausdienst oder sonst außerhalb der
Dienststelle im Dienst befindlichen Schutzmänner
weder verpflichtet noch berechtigt sind, nicht unbe-
dingt dringliche Meldungen, Anzeigen oder Abgaben
von Fundgegenständen entgegenzunehmen, die Schutz-
mannschaft vielmehr angewiesen worden ist, die
Entgegennahme aller derartigen Meldungen abzu-
lehnen und deren Erstattung nach der nächsten
Dienststelle — Polizeiamt oder Polizeiwache — zu
verweisen. Bef. v. 13. Juli 1893. (Tagebl. v.
14. Juli 1893.)

187d. Es ist öfters vorgekommen, daß auf
verschlossenen Schriftstücken, welche polizeiamtliche
Angelegenheiten betreffen und vom Polizeiamte zu
erledigen sind, nicht das Polizeiamt, sondern der
Polizeidirector persönlich als Empfänger bezeichnet
ist. Aus einer solchen unrichtigen Bezeichnung kann
unter Umständen z. B. bei zeitweiliger Abwesenheit
oder sonstiger Behinderung des Polizeidirectors, eine
unliebsame Verzögerung und möglicher Weise sogar
ein empfindlicher Nachtheil für den Absender
erwachsen.

Der Director des Polizeiamts hat daher ge-
beten, Schriftstücke der bezeichneten Art nicht an ihn,
sondern an das Polizeiamt zu adressiren. Bef. v.
11. Juli 1893. (Tagebl. vom 12. Juli 1893.)

188. Der Rath hat beschlossen, die auf dem
städtischen Bauhose, Schloßstraße 16, aufgestellte
Fuhrwerkswaage auch Privaten zugänglich
zu machen. Die Gebühr für einmalige Benutzung
der Waage ist auf 1 M. festgesetzt. Eine Gewähr
für richtige Gewichtsangabe wird jedoch seitens der
Stadt nicht übernommen.

Diejenigen welche von dieser Einrichtung Ge-
brauch machen wollen, werden auf dem Bauhose

jederzeit eine mit der Bedienung der Waage be-
auftragte Person antreffen, welche gegen Erstattung
der Gebühr auch den Wiegeschein verabsolgen wird.
Bef. v. 31. Decbr. 1891. (Tagebl. v. 3. Jan. 1892.)

189. Bekanntmachung, das Steigen- lassen von Luftballons betreffend.

Es ist wiederholt wahrzunehmen gewesen und hat
Anlaß zu Klagen gegeben, daß das ungeresselte
Steigenlassen von Luftballons, sei es mit oder ohne
Aufsicht von Personen, insbesondere auch das
Steigenlassen von Papierluftballons durch mit
Spiritus erwärmte Luft, oft erhebliche Gefährdungen
und Schädigungen von Gebäuden, bebauten Feldern
und Wiesen, sowie Wäldern mit sich bringt. Einer-
seits können durch das Herabfallen brennender Stoffe
Brände entzündet werden, andererseits pflegt die den
aufsteigenden Ballons nacheilende Menge von Er-
wachsenen und namentlich Kindern querfeldein zu
laufen und die Wiesen, sowie die anstehenden Feld-
früchte rücksichtslos niederzutreten.

Die Königl. Amtshauptmannschaft hat sich
daher nach Gehör des ihr beigeordneten Bezirks-
ausschusses veranlaßt gesehen, zu bestimmen, daß in
ihrem Verwaltungsbezirke Luftballons nur dann
steigen gelassen werden dürfen, wenn die Polizei-
behörde des Ortes, an welchem der Aufstieg erfolgt,
hierzü ihre ausdrückliche Genehmigung erteilt hat.
Die Ortspolizeibehörden aber werden angewiesen,
die Erlaubniß zum Steigenlassen von Luftballons
aller Art vor erfolgter Aberntung der Felder und
Wiesen stets zu versagen und im Uebrigen davon
abhängig zu machen, daß nach Lage des Ortes, der
Windrichtung und Witterung jede Gefahr für die
Umgebung ausgeschlossen ist.

Ebenso darf in der Stadt Chemnitz das Steigen-
lassen von Luftballons nur nach vorher eingeholter
Genehmigung des Polizeiamts erfolgen, welches diese
Erlaubniß nur unter den gleichen Voraussetzungen
erteilen wird.

Das Steigenlassen von Luftballons ohne polizei-
liche Erlaubniß oder die Nichtbeachtung der bei Er-
theilung der letzteren gestellten Bedingungen wird
mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit Haftstrafe
bis zu 14 Tagen geahndet werden.

Bef. d. Königl. Amtshauptmannschaft und des
Polizeiamts Chemnitz v. 28. Mai 1894. (Tagebl.
v. 9. Juni 1894.)

189b. Auf Grund der Vorschriften in § 103
fig. der Armenordnung vom 22. October 1840 und
der Bekanntmachung der Königl. Kreishaupt-
mannschaft zu Zwickau vom 15. November 1890,
die Veranstaltung von Geldsammlungen
betreffend, hat das Polizeiamt Folgendes bestimmt.
Zu jeder am hiesigen Orte stattfindenden Veran-
staltung, Ausschreibung und Vornahme öffentlicher
Sammlungen von Beiträgen an Geld oder Geldes-
werth, deren Höhe oder Hingabe in das Belieben
der daran sich Betheiligenden gestellt wird, ohne
Rücksicht auf die beabsichtigte Verwendung des Ge-
sammelten zu wohlthätigen oder anderen Zwecken,
ingeleichen zu der einer öffentlichen Geldsammlung
gleich zu achtenden Vereinnahmung von Eintritts-
geld behufs der Zulassung zu öffentlichen Ver-
sammlungen, zu denen ihrem Begriffe nach Jeder-
mann, ohne besonderen Bedingungen genügen zu